

I. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR IHRE SCHWERE KRANKHEITEN VORSORGE

TEIL II

Die nachstehenden Informationen, die wir hier unter der Überschrift „Besondere Informationen für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge, Teil II“ und die wir in Abschnitt II. unter der Überschrift „Allgemeine Informationen für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge“ für Sie zusammengestellt haben, sind Bestandteil der Informationen zu Ihrer Schwere Krankheiten Vorsorge. Diese setzen das „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ und den Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge, Teil I“ fort.

5 Welche Auswirkungen hat eine Beitragsfreistellung?

Während der Beitragsfreistellung entfällt Ihre Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen werden ausgesetzt. Es wird kein Treuebonus gewährt. Das Recht, von der Nachversicherungsgarantie gemäß § 21 Gebrauch zu machen, entfällt und lebt nicht wieder auf.

Während der Beitragsfreistellung fallen weiterhin alle für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge geltenden Kosten und Gebühren an.

Haben Sie Schutz für die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vereinbart, ruht der Versicherungsschutz während der Dauer der Beitragsfreistellung und es werden hierfür keine weiteren Kosten erhoben.

Der Versicherungsschutz bleibt ansonsten unverändert bestehen, bis das Anteilguthaben sich auf null verringert. Die genauen Auswirkungen der Beitragsfreistellung können Sie der neuen Beispielrechnung entnehmen, welche wir Ihnen dann übersenden werden.

Wenn der Wert Ihres Anteilguthabens nicht weiter ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken, erlischt der gesamte Vertrag.

Nähere Einzelheiten hierzu können Sie § 18 entnehmen.

6 In welchem Umfang können Sie Ihren Beitrag reduzieren?

Eine Beitragsreduktion ist bei monatlicher Zahlungsweise bis auf einen Mindestbeitrag von 30 € möglich. Bei vierteljährlicher, halbjährlicher und jährlicher Zahlungsweise ist der Mindestbetrag mit 3, 6 bzw. 12 zu multiplizieren.

Die Versicherungsleistung sinkt entsprechend. Die genauen Auswirkungen auf die Versicherungsleistung können Sie der neuen Beispielrechnung entnehmen, welche wir Ihnen dann übersenden werden.

7 Garantie des Anteilguthabens

Für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge gewähren wir keine Garantie des Anteilguthabens, da es sich um eine fondsgebundene Risikolebensversicherung handelt, bei der Sie an den Chancen und Risiken des Kapitalmarktes direkt teilnehmen.

8 In welchen Fonds werden Ihre Beiträge eingezahlt? Wie wird er verwaltet?

Die von Ihnen gezahlten Beiträge werden im Setanta Managed Fonds, einem internen Fonds der Canada Life Assurance Europe plc, angelegt und verwaltet, soweit sie nicht zur Abdeckung der Kosten und Gebühren verwandt werden.

Der Fonds ist ein Anlagestock, den wir für die Versicherungsnehmer der Schwere Krankheiten Vorsorge von Canada Life eingerichtet haben. Der Fonds ist ein interner, in gleichwertige Anteile aufgeteilter Fonds, der nicht öffentlich an einer Börse gehandelt wird.

Der Fonds wird durch eine Fondsgesellschaft („Fondsmanager“) verwaltet. Den Namen des Fondsmanagers teilen wir Ihnen im Versicherungsschein sowie bei späteren Änderungen mit. Die Auswahl des Fondsmanagers treffen wir mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Das Vermögen des Fonds wird in Abstimmung mit dem von uns beauftragten Fondsmanager wie folgt investiert:

- Maximal 90 % des Vermögens des Fonds werden zeitgleich in nationale und internationale Aktien und Grundstücke investiert.
- Mindestens 10 % des Vermögens des Fonds müssen aus festverzinslichen Wertpapieren, Bargeld oder Depositen bestehen.
- Mindestens 10 % des Vermögens müssen in Euro notiert sein.

Die Anlagegrundsätze stellen nur einen Rahmen für die Investitionsmöglichkeiten des Setanta Managed Fonds dar. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Fondsvermögens finden Sie auf unserer Webseite oder erhalten Sie auf Anfrage.

Die Funktionsweise des Setanta Managed Fonds können Sie den §§ 22–26 entnehmen.

9 Wie ist die steuerliche Behandlung Ihrer Schwere Krankheiten Vorsorge?

Die nachfolgenden Steuerhinweise geben keine abschließende, sondern nur eine vereinfachte Darstellung der steuerlichen Behandlung wieder und können eine steuerliche Beratung unter Berücksichtigung Ihrer individuellen steuerlichen Situation nicht ersetzen. Die hier gegebenen Hinweise basieren auf der deutschen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum 01.01.2019.

a) Einkommensteuer

Beiträge zur Schwere Krankheiten Vorsorge können nicht im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) abgezogen werden.

< 02 >

Die Schwere Krankheiten Vorsorge von Canada Life erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Begünstigung entsprechend §§ 10a, 82 Absatz 1 EStG (die sogenannte „Riester-Rente“). Der Versicherungsvertrag ist daher für eine Umstellung auf einen Vertrag, der die erforderlichen Riester-Voraussetzungen erfüllt, nicht geeignet.

Die Auszahlung im Leistungsfall oder bei Kündigung unterliegt nicht der Einkommensteuer.

b) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ansprüche bzw. Leistungen unterliegen der Schenkung- bzw. der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod durch Erwerb von Todes wegen erworben werden. Der Erwerb bleibt allerdings insoweit steuerfrei, als die Freibeträge nach § 16 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) nicht überstiegen werden.

c) Versicherungsteuer

Auf die Beiträge fällt gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz keine Versicherungsteuer an.

**d) Rentenbezugsmitteilungen bezogen auf eine Rente bei Vereinbarung der Zusatzoption
„Berufsunfähigkeitsschutz bei chronischer Erkrankung der Wirbelsäule oder des Geistes“**

Versicherungsunternehmen sind nach § 22a EStG verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund Rentenbezugsmitteilungen zu übermitteln. Die Mitteilung muss bis zum letzten Tag im Februar des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Leistung dem Leistungsempfänger zugeflossen ist.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen zum Zweck der Rentenbezugsmitteilung seine Identifikationsnummer mitzuteilen.

10 Modellrechnung

Wir sind zur Erstellung einer Modellrechnung im Sinne von § 154 VVG nicht verpflichtet, da es sich bei der Schwere Krankheiten Vorsorge um eine fondsgebundene Risiko-Lebensversicherung handelt.

Die unverbindliche Beispielrechnung können Sie oben unter Ziffer 3 dieses Abschnitts I. „Besondere Informationen für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge“ nachlesen.

11 Zusatzoptionen „Erwerbsunfähigkeits- und Pflegeschutz“, „Berufsunfähigkeitsschutz bei chronischer Erkrankung der Wirbelsäule oder des Geistes“ und „Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit“

Wir weisen darauf hin, dass die in den Versicherungsbedingungen verwendeten Begriffe der Berufs-, Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit nicht mit den Begriffen der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmen.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR IHRE SCHWERE KRANKHEITEN VORSORGE

Verweise auf Paragraphen in den folgenden Informationen beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen der Schwere Krankheiten Vorsorge, die Sie vor Vertragsabschluss in Textform erhalten haben und die Ihnen auf Anforderung jederzeit erneut überlassen werden.

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner für die Schwere Krankheiten Vorsorge ist die

- Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland
Höninger Weg 153a
50969 Köln

eingetragen im Handelsregister des AG Köln unter der Registernummer HRB 34058.

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg.

Der Hauptsitz der Canada Life Assurance Europe plc ist 14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland, eingetragen bei dem irischen Company Registration Office (dem irischen Handelsregister) unter der Handelsregisternummer 297731.

Die Canada Life Assurance Europe plc ist ein nach irischem Recht gegründeter Lebensversicherer.

Hauptbevollmächtigter der Niederlassung für Deutschland: Markus Drews.

- Kundenservice
Tel.: 06102-30618-00
Fax: 06102-30618-01
E-Mail: kundenservice@canadalife.de
www.canadalife.de

2 Welche Aufsichtsbehörden gibt es?

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der Aufsicht der:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin), Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Tel.: 0228-4108-0
Fax: 0228-4108-1550
- Central Bank of Ireland
PO Box 559, Dublin 1, Ireland
Tel.: +3531-224-6000
Fax: +3531-671-5550
www.centralbank.ie

3 Besteht ein Garantiefonds? Welche Sicherheiten bieten wir Ihnen?

Die Canada Life gehört keiner Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten (Garantiefonds) an und ist zu einer solchen Mitgliedschaft derzeit weder berechtigt noch verpflichtet.

Nach irischem Recht ist Canada Life verpflichtet, die Vermögenswerte ihrer Versicherungsverträge als Sicherungsvermögen einzurichten. Dadurch ist gesetzlich sichergestellt, dass Gläubiger von Versicherungsforderungen ein absolutes Vorrecht auf Erfüllung ihrer Forderungen erhalten. Somit genießen z.B. Versicherungsnehmer einen besonderen Schutz im Insolvenzfall eines Versicherers. Das irische Recht entspricht in dieser Hinsicht grundsätzlich dem deutschen Recht, da beide auf einer für alle EU-Mitgliedstaaten geltenden Richtlinie beruhen.

4 Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung ergeben sich insbesondere aus §§ 1 bis 11 und 14 der Versicherungsbedingungen für die Schwere Krankheiten Vorsorge von Canada Life, die Sie vor Vertragsabschluss in Textform erhalten haben.

5 Welche zusätzlichen Kosten können anfallen?

Wir sind gemäß § 31 Absatz 6 und § 15 Absatz 4 berechtigt, Ihnen die Kosten der gescheiterten Einlösung einer Lastschrift sowie die Kosten einer Mahnung bei Zahlungsverzug mit mindestens 15 € in Rechnung zu stellen. Die Kosten werden regelmäßig gemeinsam mit der nächsten Beitragszahlung erhoben.

Außerdem können wir gemäß § 20 Absatz 11 eine angemessene Aufwandsgebühr verlangen, wenn Sie eine Vertragsänderung im Rahmen von § 20 mehr als zweimal innerhalb eines Versicherungsjahres vornehmen wollen.

Im Fall eines Rücktritts vor Zahlung des Einlösungsbeitrags können wir von Ihnen die Kosten der zum Zwecke der Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

6 Gültigkeitsdauer dieser Informationen vor Versicherungsbeginn

Die Ihnen hiermit vor Antragstellung zur Verfügung gestellten Informationen in dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“, Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge“ und Abschnitt II. „Allgemeine Informationen für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge“ sind grundsätzlich bis zum vorgesehenen Versicherungsbeginn gültig. Sollten sich aber vor diesem Zeitpunkt die risikorelevanten Eckdaten der versicherten Person ändern, können wir Ihnen ein Änderungsangebot unterbreiten. Mit Unterbreitung eines Änderungsangebots verlieren die hiermit zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie durch das Änderungsangebot geändert werden, ihre Gültigkeit.

Kommt der Vertrag wie vorgesehen zustande, gelten die Informationen während der gesamten Vertragsdauer, so lange nicht Vertragsänderungen vorgenommen werden.

Ihr Antrag ist nicht befristet.

7 Welches Ertragsrisiko besteht?

Sie nehmen an der Wertentwicklung des Fonds mit den Renditeaussichten teil, aber entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an dem Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihres Anteilguthabens sowohl steigen als auch fallen kann.

Die Entwicklung des Fonds ist nicht vorauszusehen, so dass wir die Höhe des Anteilguthabens nicht garantieren können. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge des Fonds sind kein Indikator für künftige Erträge.

Bitte lesen Sie hierzu die Versicherungsbedingungen zur Schwere Krankheiten Vorsorge und beachten Sie auch die Beispielrechnung unter Ziffer 3 in Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge“.

8 Wie und bis wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung auf Abschluss der Schwere Krankheiten Vorsorge innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die

- Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland
Geschäftsstelle Neu-Isenburg
Siemensstraße 8, 63263 Neu-Isenburg
E-Mail: kundenservice@canadalife.de

Der Lauf Ihrer Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen zu dem Versicherungsvertrag (bestehend aus dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“, Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge“ sowie diesem Abschnitt II. „Allgemeine Informationen für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge“) und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs jeweils in Textform zugegangen sind.

Widerrufen Sie Ihre auf den Abschluss der Schwere Krankheiten Vorsorge gerichtete Vertragserklärung, endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen für den Fall, dass Sie dem Beginn des Versicherungsschutzes bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist zugestimmt haben, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0 €. Zusätzlich zahlen wir Ihnen das zu dem Versicherungsvertrag vorhandene Anteilguthaben in dem Umfang aus, in welchem es die eingezahlten Beiträge übersteigt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Falls Ihnen die Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Form zugegangen ist, erstatten wir Ihnen statt des Werts des Anteilguthabens die für das erste Vertragsjahr gezahlten Beiträge, wenn dies für Sie günstiger ist. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus der Schwere Krankheiten Vorsorge erhalten haben.

9 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Vertrag zu beenden?

Sie können Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge jederzeit durch eine Erklärung in Textform kündigen.

Bei Kündigung zahlen wir den Wert Ihres Anteilguthabens, nicht jedoch mehr als die Summe der eingezahlten Beiträge. Ein Rückkaufswert fällt nicht an.

Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

10 Wie berechnet sich der Wert Ihres Anteilguthabens?

a) Wert des Anteilguthabens für die Schwere Krankheiten Vorsorge

Der Wert Ihres Anteilguthabens errechnet sich aus der Multiplikation der Ihrem Versicherungsvertrag zum gegebenen Zeitpunkt zustehenden Fondsanteile mit dem Rücknahmekurs.

b) Hinweis auf die Beispielrechnung zum Wert des Anteilguthabens

Die Beispielrechnung zu möglichen Anteilguthaben entnehmen Sie bitte Ziffer 3 des Abschnitts I. „Besondere Informationen für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge“.

11 Sprache

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt in deutscher Sprache.

12 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Damit können Sie regelmäßig nach Erhalt einer unserer Entscheidungen ein kostenloses außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dazu müssten Sie Ihre Beschwerde telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in jeder anderen geeigneten Form beim Versicherungsombudsmann e. V. einlegen. Die Kontaktdaten lauten:

- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800-3696000
Fax: 0800-3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internetseite: www.versicherungsombudsmann.de

Ferner können Sie auch Beschwerden an die oben unter Ziffer 2 des Abschnitts III. „Allgemeine Informationen für Ihre Schwere Krankheiten Vorsorge“ genannten Aufsichtsbehörden richten.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.